

Der Regionale Arbeitskreis Entwicklung, Planung und Verkehr Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler (:rak) ist eine freiwillige, Landesgrenzen-übergreifende Kooperationsform, in der die beiden Kreise und alle 28 Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden der Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler in Aufgabenfeldern der räumlichen Planung eng zusammenarbeiten. Ziel ist es, mit dem Instrument der freiwilligen Kooperation die nachhaltige Raumentwicklung in der Region zu fördern und auf die sich immer rascher ändernden gesellschaftlichen Anforderungen reagieren zu können. Der :rak stellt ein Bindeglied zwischen der örtlichen Planungshoheit der Städte, Gemeinden und der Landesplanung dar, indem er durch Informationsaustausch und Kommunikation dazu beiträgt, gemeinsam abgestimmte Projektentwicklungen auf die kommunale Ebene zu befördern. Er ist auf dem Gebiet der Planung und Siedlungsentwicklung tätig und hat verschiedene regionale Konzepte (Regionales Einzelhandels- und Zentrenkonzept, Regionales Handlungskonzept Wohnen 2020 etc.) entwickelt. Aus der gemeinsamen Planungserfahrung und der aktuellen Diskussion um den LEP-Entwurf sieht sich der :rak veranlasst, zu verschiedenen Punkten des Entwurfs des LEP Stellung zu nehmen.

Der :rak teilt grundsätzlich die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes (Bewertung des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – LEP 2013 vom 16.10.2013), die vom Präsidium am 15.11.2013 beschlossen wurde. Sie stellt eine fundierte und detaillierte Bewertung des vorliegenden LEP-Entwurfes dar und nimmt zu einer Vielzahl von Festlegungen Stellung oder wirft berechnete Fragen auf. Der :rak gibt darüber hinaus die folgenden Punkte ergänzend zu Bedenken:

1. Nordrhein-Westfalen ist Schauplatz vieler, oft auch gegensätzlicher räumlicher und demographischer Entwicklungen. So ist das südliche Rheinland im Gegensatz zu anderen Regionen sowohl wirtschaftlich wie auch demographisch durch Wachstum gekennzeichnet. In jeder Region ergeben sich daraus spezifische Entwicklungsbedarfe und -potenziale, denen auch die Vorgaben der Raumordnung Rechnung tragen müssen. Insofern ist es fraglich, ob die landesweit strikte Orientierung am Flächensparziel (5 ha-Ziel) dieser Heterogenität gerecht wird. Dies ist zumindest so lange problematisch, wie es keine Bemessungsgrundlage für situative Kriterien (bspw. ‚Bedarf‘) gibt.
2. Zu ‚5. Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit‘ merkt der :rak an, dass in Nordrhein-Westfalen bereits eine ganze Reihe erfolgreicher regionaler Kooperationen bestehen. Im Falle des :rak kommt die Besonderheit der Landesgrenzen-übergreifenden Zusammenarbeit (mit dem rheinland-pfälzischen Kreis Ahrweiler) hinzu. Das Land Rheinland-Pfalz hat dieser erfolgreichen Kooperation insofern Rechnung getragen, als dass sie im Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV Rheinland-Pfalz explizit im Kapitel 2.1 Regionen und Räume mit grenzüberschreitenden Entwicklungsimpulsen als grenzüberschreitende Zusammenarbeit genannt wird, deren Fortführung eingefordert wird. Eine entsprechende Nennung und unterstützende Positionierung des Landes wäre auch im nordrhein-westfälischen LEP angemessen.

3. Es gibt im LEP-Entwurf eine Reihe von landesplanerischen Zielen, bei denen bezweifelt werden muss, ob sie tatsächlich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung aufgrund ihrer Unbestimmtheit bzw. allgemeinen Formulierung tatsächlich endabgewogen sein können. Zu diesen zählen bspw. Die Ziele 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung, 6.1-10 Flächentausch, 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung. Inhaltlich unterstützt der :rak die genannten Aussagen, sofern sie die angemessene Berücksichtigung des Einzelfalles erlauben. Daher erscheint in vielen Fällen eine Festlegung als Grundsatz sinnvoller.
4. Formulierungen wie ‚Bedarf‘, ‚bedarfsgerechte‘ und ‚flächensparende‘ Siedlungsentwicklung (vgl. Kapitel 6) stellen unbestimmte Begriffe dar, die auslegungsbedürftig sind. So wird z.B. in den Zielen 6.1-1 und 6.1-11 auf einen auf der Basis einer noch unbekanntem landeseinheitlichen Methode zu ermittelnden Flächenbedarf abgestellt. Das Abstellen zentraler Festlegungen auf eine noch nicht bekannte Methode, die maßgeblich Einfluss auf die Kommunalentwicklung nehmen wird, widerspricht jedoch dem Zielcharakter der Festlegung und wird damit als unzulässig erachtet.
5. Bonn-Berlin: Die Entwicklungen nach der deutschen Wiedervereinigung und des daraus resultierenden Wandels Bonns von der Bundeshauptstadt zur Bundesstadt und immer stärker zur UN-Stadt sind prägend für das gesamte südliche Rheinland. Die Region nimmt somit landes- und bundesweit eine Sonderstellung ein. Die damit einher gehenden internationalen Funktionen der Region müssen in geeigneter Form Berücksichtigung auch im LEP finden.
6. Interkommunale Zusammenarbeit auch bei der Siedlungsflächenentwicklung: Der LEP-Entwurf sieht bei der Entwicklung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) die Möglichkeit von interkommunaler Zusammenarbeit ausdrücklich vor. Der :rak regt an, dieses Angebot auch auf den Bereich der allgemeinen Siedlungsflächenentwicklung auszudehnen. Sofern eine regionale Siedlungsflächenentwicklung mit den Zielen und Grundsätzen, die im LEP aufgestellt werden, im Einklang steht, spricht aus Sicht des :rak nichts dagegen, die kommunalen und regionalen Spielräume und Handlungsmöglichkeiten zu erweitern, sofern hierfür abgestimmte und umsetzbare Konzepte aus der jeweiligen Region vorliegen. Oftmals können Festlegungen wie ein Flächentausch erst dann eine größere Wirkung entfalten, wenn auch über die (engen) Grenzen der eigenen Kommune hinaus gedacht werden darf.

Erich Seul  
(Vorsitzender des :rak)